



Schulordnung der Gemeinde Seengen

Liebe Eltern
Liebe Schülerin, lieber Schüler

Wir sind bestrebt, dass die Schule Seengen ein freundlicher und angenehmer Ort zum Lernen und Leben ist. Respektvoller und toleranter Umgang miteinander sind selbstverständlich.

Damit ein möglichst reibungsloser Schulalltag realisierbar ist, sind wir darauf angewiesen, dass sich alle an Regeln und Vereinbarungen halten.

Mit der vorliegenden Schulordnung werden die wichtigsten Regeln definiert.

Auszug aus dem Schulgesetz

§4 Schulpflicht

1. Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.
2. Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahres, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.
3. Aus wichtigen Gründen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport ein Kind auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge vorübergehend von der Schulpflicht entbinden oder vorzeitig daraus entlassen.

§5 Einschulung

1. Die Einschulung erfolgt mit Beginn der Schulpflicht. Ist ein Kind zu Beginn eines früheren Schuljahres schulreif, wird auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge die Einschulung entsprechend vorgezogen.
2. Die Schulpflicht kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten.

§10 Aufgaben

1. Die Volksschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine Grundausbildung.
2. Sie legt die Basis für ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben. Sie fördert die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kindes, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund.

§35 Grundsatz

1. Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

§36 Rechte

1. Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.
2. Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrperson und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.
3. Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

§36a Mitwirkungspflichten der Eltern

1. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

2. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.
3. Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.

§37 Schulversäumnisse

1. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.
Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.

§38 Unterrichtsbesuch, Dispensation, Urlaub

1. Die Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Eltern haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.
2. Auf schriftliches Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt ist ein Schüler vom Religionsunterricht zu dispensieren. Aus wichtigen Gründen kann er von weiteren Lektionen dispensiert werden.
3. Aus wichtigen Gründen kann ein Schüler auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Gewalt vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

§38a Disziplarmassnahmen; Einschränkungen

1. Disziplarmassnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten, körperliche Züchtigung und Einschliessung sind nicht gestattet.
2. Aus disziplinarischen Gründen sind die Versetzung, der Ausschluss vom Unterricht in Pflicht- und Wahlfächern sowie die Wegweisung aus der Schule vor Vollendung der Schulpflicht nicht zulässig. Ausgenommen ist die Versetzung in eine gleiche Klasse desselben oder eines anderen Schulortes. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
3. Für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim kann das Departement BKS in Abstimmung mit der Vormundschaftsbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft auf Antrag der Schulpflege einen Schüler vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

§75 Beschwerderecht

1. Gegen Beschlüsse, Entscheide und Strafverfügungen der Schulpflege kann innert 20 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden.

Auszug aus der Verordnung über die Volksschule

Organisatorische Bestimmungen

§12 Dispensationen

1. Über eine länger dauernde, teilweise oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht entscheidet aufgrund eines Arzteugnisses die Schulpflege. Das privatärztliche Zeugnis kann vom Schularzt begutachtet werden.
2. Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch des Inhabers der elterlichen Gewalt durch die Schulpflege vom Unterricht dispensiert. Der versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.
3. Über eine Dispensation einzelner Schülerinnen und Schüler ausserhalb der in § 12 Abs. 2 festgelegten Gründe, namentlich bei länger dauernder gänzlicher Abwahl eines Pflichtfachs, entscheidet das BKS.

§13 Wahlfächer, fakultative Kurse

1. Der Unterricht in Wahlfächern und fakultativen Kursen ist regelmässig zu besuchen.
2. Die Anmeldung ist für das Schuljahr oder die Kursdauer verpflichtend.
3. Wenn triftige Gründe vorliegen, entlässt die Schulleitung, auf Ersuchen der Eltern und nach Rücksprache mit der Klassen- oder Fachlehrperson oder auf Antrag der Lehrperson nach Rücksprache mit den Eltern, den Schüler vorzeitig aus Wahlfächern oder fakultativen Kursen.

§17 Absenzen der Schülerin/des Schülers

1. Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen.
2. Als Gründe gelten insbesondere:
 - a) Krankheit des Schülers;
 - b) Todesfall eines nahen Verwandten;
 - c) freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss §38 Abs.1 des Schulgesetzes. Ein Bündeln der freien Schulhalbtage ist nicht gestattet. Die Eltern teilen den Bezug des § 38 min. 3 Tage vorher den betroffenen Lehrpersonen mit.
3. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens 2 Wochen dauert.
4. Für andere voraussehbare Urlaubstage ist im Voraus bei der Schulleitung schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.
5. Die Modalitäten von Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§18 Absenzenkontrolle

1. Als eine Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage.
2. Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über die Absenzen.
3. Fachlehrperson melden die Absenzen der Klassenlehrperson.
4. Alle Absenzen ohne zureichende Begründung oder unentschuldigte Absenzen sind unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Schüler, Eltern, Lehrperson, Schulleitung

I. Schüler

§21 Schulbesuch nach der Schulpflicht

1. Besucht ein Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht den Unterricht an der Volksschule weiter, so ist ein vorzeitiger Austritt nur auf Gesuch seiner gesetzlichen Vertreter und in der Regel nur auf Semesterende möglich.
2. Schüler haben das Recht, diejenige Grundausbildung abzuschliessen, die ihren Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen sie erfüllen. Sind die promotionsrelevanten Voraussetzungen erfüllt, ist ein dazu notwendiger Übertritt in den entsprechenden Oberstufentyp zu gewährleisten.

§22 Rechte

1. Der Schüler hat das Recht, von seinen Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden.

§23 Pflichten

1. Der Schüler ist zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
2. Er hat seine Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und die Anweisungen der Lehrperson im Unterricht zu befolgen.

II Eltern

§24 Rechte

1. Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden.
2. Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

§25 Pflichten

1. Die Eltern tragen die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder und pflegen den Kontakt zur Schule.

Disziplinar massnahmen

§45 Massnahmen als Erziehungsmittel

1. Disziplinarische Massnahmen sind pädagogisch sinnvoll zu gestalten. Kollektivstrafen sind unzulässig.
2. Jede Massnahme muss begründet werden; der Betroffene hat das Recht, die Begründung zu erfahren.

§46 Art, Zuständigkeit

1. Die Lehrpersonen oder die Schulleitung können folgende Massnahmen anordnen:
 - a) Ermahnung oder Verweis;
 - b) schriftliche Arbeit von mässigem Umfang, sie ist von den anordnenden Lehrpersonen zu kontrollieren;
 - c) zusätzliche Schularbeit bis zu 2 Stunden pro Woche unter Aufsicht der Lehrperson.
2. Sind die genannten Massnahmen erfolglos, so ist die Schulpflege zu informieren. Sie ist für weitergehende Massnahmen zuständig.

Kantonale Leistungstests

§ 26 Durchführung und Verwendungszweck

1. Während der gesamten obligatorischen Schulzeit werden Leistungstest in den Stufen P3, P6, S2 und S3 durchgeführt.

§ 27 Information der Lehrperson, der Schülerin oder des Schülers und der Eltern

1. Die Lehrperson erhält die individuellen Testergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, die Testergebnisse ihrer Klasse sowie die anonymisierten Testergebnisse aller anderen teilnehmenden Klassen desselben Schuljahrs.
2. Die Lehrperson teilt den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern die individuellen Testergebnisse in geeigneter Form mit.

Ergänzungen für die Schulgemeinde Seengen

1 Schulweg

- 1.1 Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.
- 1.2 Velos und Motorfahrzeuge sind auf den zugeteilten Parkplätzen abzustellen.
- 1.3 Bei Verwendung des Fahrrades im Sportunterricht und auf Schulausflügen gilt Helmtragepflicht.

2 Mobiliar, Lehrmittel

- 2.1 Sauberkeit und Ordnung liegen im Interesse aller.
- 2.2 Anlagen, Mobiliar und Lehrmittel sind sorgfältig zu behandeln. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen.
- 2.3 Allfällige Schäden sind sofort dem Hauswart oder den Lehrpersonen zu melden.

3 Pause, Pausenplatz, Littering

- 3.1 Die Begrenzung des Schulareals ist am Anschlagbrett publiziert.
- 3.2 Nach dem ersten Gong der ersten Morgen- und der ersten Nachmittagslektion dürfen die Schüler das Schulhaus betreten.
- 3.3 In den grossen Pausen halten sich die Schüler und Schülerinnen im Freien auf.
- 3.4 Der Mittagstischraum steht für die Mittagsverpflegung offen.
- 3.5 Während der Pausen, Zwischenstunden ausgenommen, darf das Schulareal nur mit Bewilligung einer Lehrperson verlassen werden.
- 3.6 Ballspiele sind nur auf den Aussensportanlagen erlaubt.
- 3.7 Das Befahren der Pausenplätze ist an Schultagen ab 18.00 Uhr, am Mittwoch ab 12.00 Uhr gestattet.
- 3.8 Das Befahren der Turnplätze ist verboten.

4 Schulhäuser

- 4.1 Das Essen ist nur im Freien erlaubt.
- 4.2 Im Schulhaus ist das Trinken von Wasser erlaubt.
- 4.3 Die Gruppenarbeitsräume und Arbeitsplätze in den Gängen der Schulhäuser sind ausschliesslich für stille Beschäftigung reserviert.

5 Verschiedenes

- 5.1 Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, Waffen, anstössigen Medien sowie der Besitz und Genuss von Alkohol, Raucher- und Tabakwaren aller Art und Betäubungsmitteln ist untersagt. Die Lehrpersonen und die Hauswarte sind berechtigt, entsprechende Gegenstände einzuziehen.
- 5.2 Handys und Unterhaltungselektronik sind in allen Schulhäusern weder hör- noch sichtbar. Das betrifft auch Zubehör wie Kopfhörer. Für den Gebrauch aller Geräte gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Persönlichkeitsschutz, Pornografie, Gewalt etc.). Bei Zuwiderhandlung sind die Lehrpersonen berechtigt, die Geräte vorübergehend zu verwahren. Sie können bei der Lehrperson abgeholt werden.
- 5.3 Während der Unterrichtszeit ist auf den Pausenplätzen Musikhören nur mit Kopfhörern erlaubt.
- 5.4 Fotografieren und Filmen ist auf dem Schulareal nur im Rahmen des Unterrichts erlaubt.
- 5.4 Das Tragen angemessener Kleidung gilt an der Schule als selbstverständlich.

6 Massnahmen

- 6.1 Verstösse gegen diese Bestimmungen werden der Klassenlehrperson oder der Schulleitung gemeldet und geahndet.

7 Absenzen, Urlaube, Ferienverlängerung

- 7.1 Alle betroffenen Lehrpersonen sind über bekannte Urlaube und Absenzen frühzeitig via Kontaktheft (min. 3 Tage im Voraus) in Kenntnis zu setzen. Kummulierung des §38 ist nicht möglich.
- 7.2 Entschuldigungen von nicht vorhersehbaren Absenzen müssen den Lehrpersonen innerhalb von 10 Tagen nach Rückkehr zum Unterricht im Kontaktheft vorgewiesen werden.
- 7.3. Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. Alle unentschuldigten Lektionen eines Semesters (Zwischenbericht) bzw. eines Schuljahres werden addiert und durch 4 dividiert. Das gerundete Resultat wird als „unentschuldigte Halbtage“ eingetragen.
- 7.4. Ferienverlängerung: Als Ausnahme und in gut begründeten Fällen kann die Schulleitung einen Urlaub erteilen. Eine Ferienverlängerung kann je einmal
 - im Kindergarten/in der Primarschule Unterstufe
 - in der Primarschule Mittelstufe
 - in der Oberstufe bezogen werden.

Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Eltern mindestens 4 Wochen im Voraus an die Schulleitung zu richten.

8 Regeln zum Informatikbereich

Schülerinnen und Schüler sind mitverantwortlich, dass die von ihnen benutzten Informatikmittel im Rahmen des geltenden Rechts verwendet werden. An der Schule Seengen gelten zudem folgende Vorgaben:

- 8.1 Die Computerarbeitsplätze sind grundsätzlich zum Lernen da.
- 8.2 Den Anweisungen der verantwortlichen Lehrperson im Umgang und der Anwendung von Hardware und Software ist Folge zu leisten.
- 8.3 Für die Sicherung der persönlichen Daten ist jeder selbst verantwortlich
- 8.4 Das Internet dient der Informationsbeschaffung; die Informationen müssen in einem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
- 8.5 Es dürfen keine Bilder, Texte, Dateien heruntergeladen und/oder weitergeleitet werden, die gegen geltende Gesetze verstossen oder dem Ruf der Schule Seengen schaden.
- 8.6 Mails und geäußerte Meinungen im Internet müssen mit Namen versehen sein.
- 8.7 Das Herunterladen von Musik-, Videodateien und Computerspielen ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Lehrperson untersagt.
- 8.8 Das Umgehen von Zugriffsberechtigungen auf Computersystemen (Hacken, Cracken usw.) der Schule Seengen ist untersagt.
- 8.9 Für mutwillige Änderungen an den Einrichtungen/Einstellungen eines Gerätes wird der Benutzer für die Wiederinstandstellung haftbar gemacht.

Das Nichteinhalten der Regeln kann eine strafrechtliche Anzeige zur Folge haben.



Name und Vorname der Schülerin, des Schülers

Unterschrift der Schülerin, des Schülers

.....

Erklärung der Eltern

Die Unterzeichnenden bestätigen, die Schulordnung der Gemeinde Seengen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort/Datum

.....

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....

.....

Bitte retournieren Sie den unterschriebenen Abschnitt der Klassenlehrperson. Dieser wird während der Dauer der Schulpflicht des Kindes aufbewahrt.